

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

Jahrgang **2015**

Ausgabe - Nr. **14**

Ausgabetag **10.04.2015**

des Kreises Warendorf
der Stadt Ahlen
der Gemeinde Everswinkel
der Stadt Telgte
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke ETO GmbH & Co. KG

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
--------	-------	------------	-------

STADT AHLEN

- | | | | |
|-----|----------|--|-----------|
| 102 | 01.04.15 | a) Einladung zur Sitzung des Rates am 16.04.2015 | 228 – 230 |
| 103 | 07.04.15 | b) Bebauungsplan Nr. 54.4 „Innenstadt Nord Teilbereich Rosenstraße/Klostergasse“
hier: Erneute öffentliche Auslegung | 231 – 232 |
| 104 | 07.04.15 | c) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84 „Hövenerort – Teilbereich Nord“, 4. Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes | 233 – 235 |

SPARKASSE MÜNSTERLAND OST

- | | | | |
|-----|----------|------------------------------------|-----|
| 105 | 08.04.15 | Kraftloserklärung eines Sparbuches | 236 |
|-----|----------|------------------------------------|-----|

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|----------|---|--|
| 106 | 07.04.15 | a) Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom | |
|-----|----------|---|--|

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: verwaltung@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf
Erscheint in der Regel zweimal monatlich (1. u. 3. Freitag)
bei Bedarf auch zusätzlich
Bestellungen auf kostenlosen Einzel- und Abonnementsbezug
sind an das Haupt- und Personalamt zu richten

Nr.	Datum	Gegenstand	Seite
		08.01.2010) zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt	237
107	01.04.15	b) Öffentliche Bekanntmachung einer Verwaltungsentscheidung	238

STADT A H L E N

Der Bürgermeister

An die
Mitglieder
des Rates der Stadt Ahlen

Ahlen

Ahlen, 01.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

am **Donnerstag, 16.04.2015 um 17:00 Uhr** findet im Ratssaal des Rathauses die nächste Sitzung des Rates der Stadt Ahlen statt.

Zu dieser Sitzung lade ich freundlich ein.

T A G E S O R D N U N G :

I. Öffentlicher Teil

- 1 Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0117/2015
- 2 Umbesetzung von Ausschüssen
- 2.1 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: VO/0160/2015
- 2.2 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Ortsausschuss Dolberg
Vorlage: VO/0163/2015
- 2.3 Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Ausschuss für Soziales, Familie, Frauen und Senioren
Vorlage: VO/0164/2015
- 3 Bildung eines Unterausschusses Haushaltskonsolidierung
Vorlage: VO/0159/2015
- 4 Beteiligungsbericht 2013
Vorlage: VO/0099/2015
- 5 Gründung der Verkehrsgesellschaft Ahlen mbH
Vorlage: VO/0101/2015-1
- 6 Außerplanmäßige Auszahlung und Aufwendung für den öffentlichen Nahverkehr

Vorlage: VO/0158/2015

- 7 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen
Vorlage: VO/0107/2015
- 8 Aufhebung Sperrvermerk für Invest-Nr. 12.1.038 "Ausbau von Radwegen"
Vorlage: VO/0112/2015
- 9 Aufhebung Sperrvermerk für die Investitionsnummer 12.1.067 "Endausbau August-Kirchner-Straße zw. Europaplatz und Werse einschl. Geh- u. Radwege"
Vorlage: VO/0150/2015
- 10 Aufhebung Sperrvermerk für die Investitionsnummer 12.1.084 "Ausbau Kitzigweg"
Vorlage: VO/0151/2015
- 11 Aufhebung des Sperrvermerkes bei Investitionsnummer 13.1.020 Großflächenmäher Grün 2015
Vorlage: VO/0113/2015
- 12 Aufhebung des Sperrvermerkes bei Investitionsnummer 13.3.010 Großflächenmäher Ostfriedhof 2015
Vorlage: VO/0114/2015
- 13 Umsetzung der "Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO)" vom 16. Oktober 2013
hier: Schulorganisatorische Maßnahmen für die Johanna-Rose-Schule, Städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen
Vorlage: VO/0148/2015
- 14 Frühe Hilfen in Ahlen
Vorlage: VO/0140/2015
- 15 Ausbau Roncallihaus
Vorlage: VO/0145/2015
- 16 Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 006 zur Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0118/2015
- 17 1. Bebauungsplan Nr. 45 "Ortsmitte Dolberg"
hier. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.04.1978 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 45 "Erweiterung des Nahversorgungszentrums Dolberg"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: VO/0123/2015
- 18 Sanierung der Trinkwasserleitung im Dr.-Paul-Rosenbaum-Platz
hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Vorlage: VO/0134/2015
- 19 Anträge und Anfragen
- 19.1 Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 23.03.2015

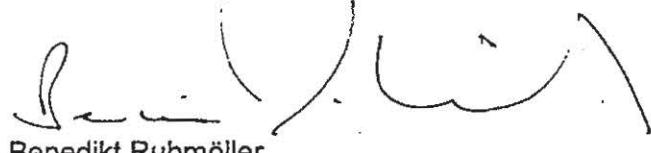
hier: Aufgabe des Vorhabens der Sanierung des Rathauses zugunsten der
Variante "Abriss-Neubau"
Vorlage: VO/0162/2015

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Gewährung eines Gesellschafterdarlehen zu Gunsten der EGA
Entwicklungsgesellschaft Ahlen mbH
Vorlage: VO/0155/2015

Die Beratungsunterlagen können im Ratsinformationssystem ALLRIS abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

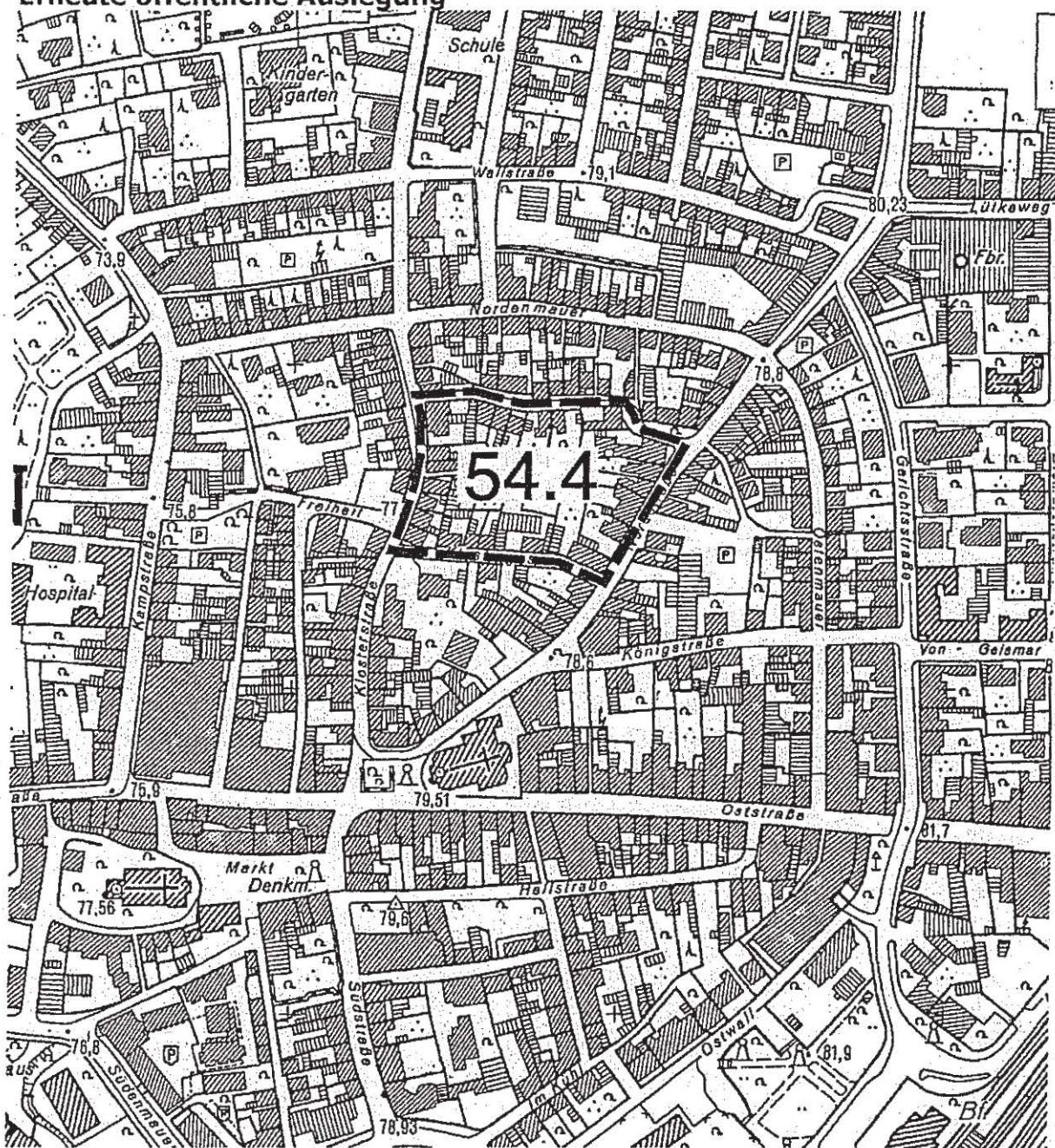
A handwritten signature in black ink, appearing to read "Benedikt Ruhmöller".

Benedikt Ruhmöller

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Bebauungsplan Nr. 54.4 "Innenstadt Nord Teilbereich Rosenstraße / Klostergasse"

Erneute öffentliche Auslegung



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss des Rates der Stadt Ahlen hat am 17.03.2015 gemäß § 4a Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB) die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Innenstadt Nord - Teilbereich Rosenstraße/Klostergasse" beschlossen.

Der ca. 1,35 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Teilbereich Nord - Rosenstraße/Klostergasse" umfasst dabei in der Gemarkung Ahlen Flur 7 und 8 die Grundstücke Rosenstraße 1 - 3, 7 - 15 (ungerade Hausnummern), Nordstraße 25, 29 - 41 (ungerade Hausnummern), Klostergasse 2 - 10 (gerade Hausnummern), Klostergasse 12 - 28 und 32 (gerade Hausnummern), die über die Drahtgasse erschlossenen Grundstücke im Innenbereich sowie die Verkehrsflächen der das Plangebiet umfassenden Straßen und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: vom Einmündungsbereich Klosterstraße/Rosenstraße in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze der Rosenstraße bis zum Einmündungsbereich Rosenstraße/Nordstraße,
- im Osten: in südlicher Richtung entlang der östlichen Grenze der Nordstraße bis zum Einmündungsbereich Nordstraße/Klostergasse,
- im Süden: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Klosterstraße bis zum Einmündungsbereich Klostergasse/Klosterstraße,
- im Westen: in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Klosterstraße bis zum Grundstück Klosterstraße 14, von dort rechtwinklig auf die westliche Begrenzung der Klosterstraße, weiter entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 20.1 „Freiheit“ bis zum Ausgangspunkt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Teilbereich Nord - Klostergasse/Rosenstraße" soll ein angemessener städtebaulicher Rahmen gesetzt werden, der die zeitgemäße Neubebauung von Grundstücken ermöglicht, gleichzeitig aber auch die beschriebenen Strukturen berücksichtigt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet zu der o. g. Planung am

**Dienstag, 21.04.2015, 18.30 Uhr,
im Ratssaal, Westenmauer 10, 59227 Ahlen**

eine Bürgerversammlung statt, zu der die Stadt Ahlen alle Interessierten und betroffenen Bürger einlädt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54.4 "Teilbereich Nord - Rosenstraße/Klostergasse" mit Begründung liegt in der Zeit vom

22.04. bis einschließlich 22.05.2014

bei der Stadtverwaltung Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen auf der 2. Etage in den Schaukästen während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen – möglichst schriftlich oder zur Niederschrift – können hier während der Auslegungsfrist abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan gem. § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan ist gem. § 47 Abs. 2 a VwGO unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraumes auch im Internet unter www.ahlen.de / Bauen / Stadtplanung / Bebauungspläne eingesehen werden.

59227 Ahlen, 07.04.2015

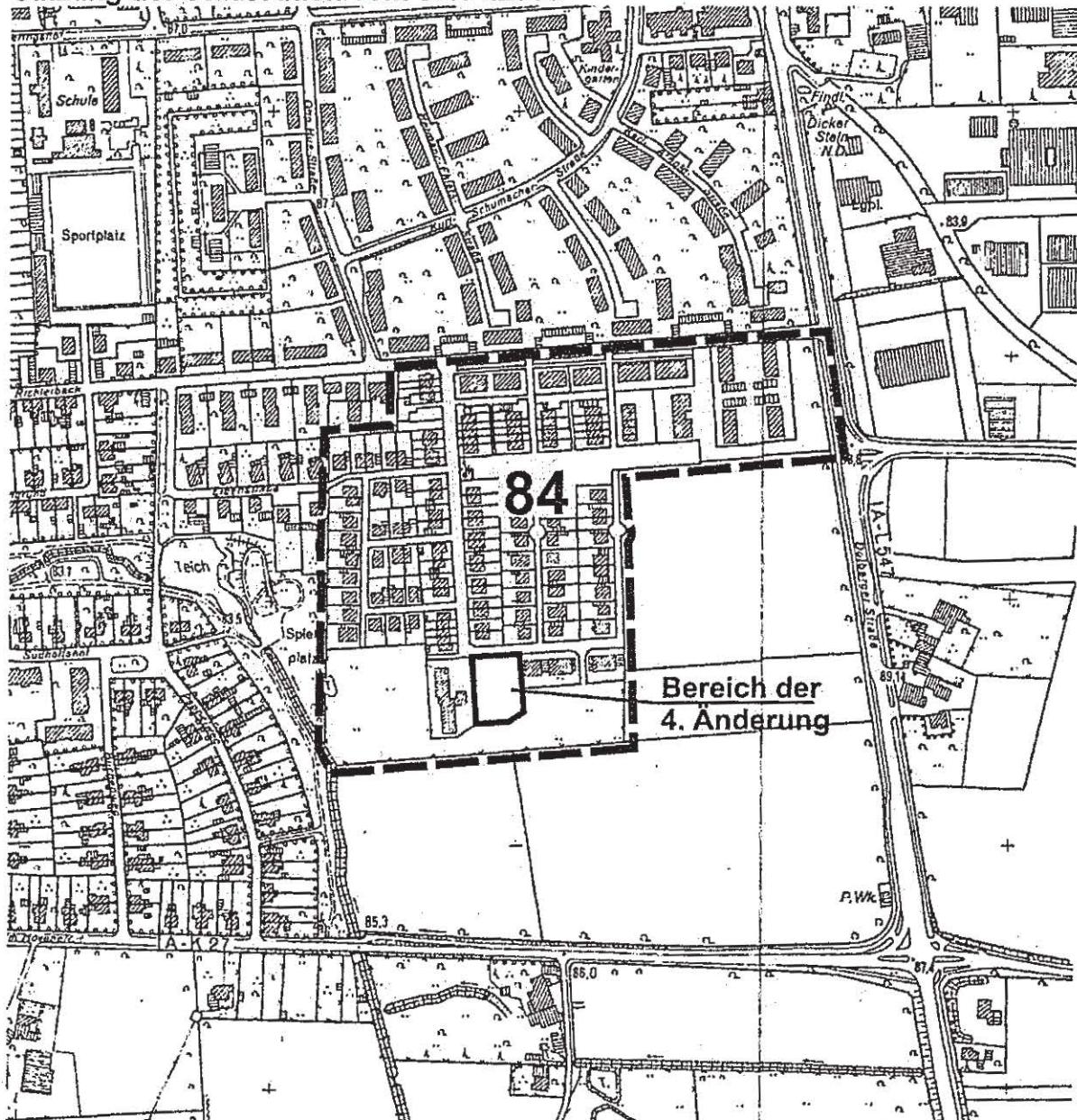
Der Bürgermeister
In Vertretung


Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Bekanntmachung der Stadt Ahlen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 84 "Hövenerort – Teilbereich Nord",
4. Änderung und
Anpassung des Flächennutzungsplanes

Satzung der Stadt Ahlen vom 07.04.2015



1. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 24.02.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Hövenerort – Teilbereich Nord“ – gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 (1) und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 wurde unter Anwendung der Vorschriften des § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht

nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt – unter Wahrung der geordneten städtebaulichen Entwicklung – im Wege der Berichtigung.

2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 84 und der Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden: Ausgehend vom nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Walther-Rathenau-Straße 48 (Außenwohngruppe der St. Vincenz-Gesellschaft) in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung der Walther-Rathenau-Straße bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks Walther-Rathenau-Straße 58,
im Osten: entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Walther-Rathenau-Straße 58 50 m in südlicher Richtung
im Süden: ca. 15 m in südwestlicher Richtung bis zur nordwestlichen Spitze der als erhaltenswert festgesetzten Obstbaumwiese, von dort in westlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Walther-Rathenau-Straße 48 und
im Westen: in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grenze des Grundstücks Walther-Rathenau-Straße 48 bis zum Ausgangspunkt.

3. Hinweise

3.1 Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB für durch den vorgenannten Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie für das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3.2 Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3.3 Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. 84 "Hövenerort – Teilbereich Nord", 4. Änderung, die Hinweise gem. §§ 44 und 214, 215 BauGB sowie der Hinweis gem. GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Ahlen im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Gem. § 10 (3) BauGB liegt der Bebauungsplan Nr. 84 "Hövenerort – Teilbereich Nord", 4. Änderung mit Begründung sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des Bebauungsplanes ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 84 "Hövenerort – Teilbereich Nord", 4. Änderung in Kraft und die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird wirksam.

59227 Ahlen, den 07.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung


Andreas Mentz
Erster Beigeordneter und Stadtbaurat

Aufnahme eines Aufgebotes

„Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 434228565

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftloserklärung beantragt.
Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten,
gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 08.04.2015
Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand“

Hinweis auf die Bekanntmachung der 1. Änderungsvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 1 vom 08.01.2010) zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Hamm und Münster zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.2009 zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 13 vom 27.03.2015 auf den Seiten 77 – 78 veröffentlicht.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 3 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Im Auftrag
gez. Stephan Niebrügge